

Schutzkonzept

des Hortes an der Luitpoldschule Bad Aibling

Adresse: Harthausen Straße 3b
83043 Bad Aibling
Telefon: 08061-9366012
E-Mail: verwaltung@fokus-familiennetzwerk.de

Träger: FOKUS-Familiennetzwerk e.V.
1. Vorsitzende: Nadine Laböck
Geschäftsführerin: Sandra Schönberger
Einrichtungsleiterin: Lisa Thalhammer



Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	4
1.1	Rechte der Kinder	5
1.2	Vorgehen bei Verdacht eines Falles von Kindeswohlgefährdung	7
2.	Gesetzliche Grundlagen	9
2.1	Auszug aus dem Grundgesetz	9
2.2	Auszug aus dem Sozialgesetzbuch	10
2.3	Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch	16
2.4	Auszug aus dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz	17
2.5	Auszug aus dem Bundeszentralregistergesetz	18
3.	Risikoanalyse	19
4.	Präventive Maßnahmen	22
4.1	Verhaltenskodex	22
4.2	Personalmanagement, Personalauswahl, Personalführung	23
4.3	Selbstverpflichtungserklärung	23
4.4	Beschwerdeverfahren für Kinder, Eltern und päd. Personal	24

4.5	Implementierung des FREUNDE-Programms in die päd. Arbeit	26
5.	Intervention	26
5.1	Handlungssicherheit	27
5.2	Klare Handlungsschritte	31
6.	Rehabilitation und Aufarbeitung	34
7.	Anlaufstellen und Partner	36

1. Präambel

Mit Inkrafttreten des KJSG (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) im Juni 2021 ist jede Kindertageseinrichtung vom Gesetzgeber dazu verpflichtet, ein Konzept zum Schutz des Kindeswohls zu erstellen und bis Ende des Jahres 2022 zur behördlichen Prüfung vorzulegen. Inhalte des Schutzkonzepts sind neben präventiven Schutzmaßnahmen im Kontext von Gewalt auch Interventionsmöglichkeiten, die einen Leitfaden zur Orientierung und Einschätzung im Falle von Fehl- oder gar Gewaltverhalten darstellen. Ziel ist es, einen Entwicklungsprozess mit dem Team zu gestalten, der das Schutzkonzept als Schutzprozess versteht und somit einer kontinuierlichen Aktualisierung und Überprüfung bedarf. Die Umsetzung des Leitbildes und der pädagogischen Konzeption unserer Einrichtung beinhalten diverse Kompetenzen seitens des pädagogischen Personals zur Übernahme von Verantwortung zum Schutz der Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt. Das Schutzkonzept muss neben dem pädagogischen Personal auch dem Träger bekannt sein und für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Das vorliegende Schutzkonzept ist auf der Homepage unter www.fokus-familiennetzwerk.de für die Öffentlichkeit zugänglich.

Unser Leitbild inkludiert die Sichtweise des Kindes als Individuum und setzt somit die Akzeptanz des Kindes unabhängig seiner kognitiven und physischen Entwicklung, seiner Herkunft und Nationalität, seiner Geschlechterzugehörigkeit und seiner Konfession voraus. Die pädagogische Arbeit in unserem Haus ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung und einem partizipativen Miteinander, welches sich an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder orientiert. Wir begleiten die Kinder auf ihrem individuellen Entwicklungsprozess und fungieren nicht als Lehrende oder Wissende, sondern sehen unsere Aufgabe darin, Lernprozesse mitzugestalten, Impulse zu schaffen und somit das selbstständige kindliche Lernen anzuregen.

Die Achtung der Reckahner-Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen sind maßgeblicher Bestandteil unserer täglichen Arbeit mit den Kindern und dienen dem pädagogischen Personal als „roter Faden“. Gleichzeitig achten wir die in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegten Rechte der Kinder, d. h. alle Kinder sind Träger eigener Rechte, alle Kinder haben die gleichen Rechte und ihre Rechte sind gleich wichtig – dabei obliegt die Umsetzung dieser Kinderrechte dem pädagogischen Fachpersonal als Verantwortungsträger.

1.1 Rechte der Kinder

Die von den Vereinten Nationen beschlossene Konvention über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) sowie das deutsche Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch VIII) legen besondere, die allgemeinen Menschenrechte ergänzende Kinderrechte fest.

Dies ist erforderlich, da Kinder zwar als Menschen ohne Einschränkung Träger aller Menschenrechte sind, sie dabei jedoch auf Erwachsene angewiesen sind, die die Verantwortung dafür übernehmen, dass Kinder zu ihrem Recht kommen.

Kinderrechte können nach Förderrechten (z.B. Recht auf Bildung und Information, Recht auf Gesundheitsvorsorge), Schutzrechten (z.B. Recht auf Schutz vor Gewalt, Recht auf Schutz der Privatsphäre) und Beteiligungsrechten (z.B. Recht auf Berücksichtigung des Kindeswillens, Recht auf Meinungsfreiheit) unterschieden werden.

Für ihre Geltung sind vier grundlegende Prinzipien von Bedeutung: Universalität (Alle Kinder sind hinsichtlich ihrer Rechte gleich), Unteilbarkeit (Alle Rechte sind gleich wichtig und eng miteinander verbunden), Kinder als Träger eigener Rechte (Die Rechte müssen von den Kindern nicht erworben oder verdient und können von ihnen auch nicht abgelegt oder veräußert werden; sie stehen ihnen allein deshalb zu, weil sie Kind sind) sowie Erwachsene als Verantwortungsträger (Erwachsene sind Pflichtenträger und tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte).

Folgende Artikel der UN-Kinderrechtskonvention sind im Kontext Kindertageseinrichtung von besonderer Relevanz: Artikel 2 (Nichtdiskriminierung), Artikel 3 (Vorrang des Kindeswohls), Artikel 8 (Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung), Artikel 12 (Berücksichtigung der Meinung des Kindes), Artikel 18 (Anspruch von Kindern berufstätiger Eltern auf Nutzung von Kinderbetreuungsdiensten und -einrichtungen), Artikel 19 (Schutz vor Gewalt in jeder Form), Artikel 28 (Recht auf Bildung von Geburt an), Artikel 29 (Für Bildungseinrichtungen verbindliche Bildungsziele), Artikel 31 (Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung).

Wir sehen die Kinderrechte als wesentliche Gestaltungsmomente für eine kinderfreundliche und zugleich zukunftsfähige Gesellschaft. In diesem Kontext ist das Ziel unserer pädagogischen Arbeit, dass die Kinder lernen, welche Rechte sie haben, ihre Rechte tatsächlich wahrzunehmen und dabei so zu handeln, dass sie die Rechte der anderen nicht verletzen. Dabei können sich die Kinder als aktive Mitglieder einer Gemeinschaft erleben, die für die Rechte des Einzelnen eintritt und Mitgestaltung ermöglicht, aber auch Grenzen und Regeln markiert und diese erklärt, was zur moralischen Entwicklung und zur politischen Sozialisation des Kindes beiträgt.

Bei der Umsetzung der Kinderrechte im pädagogischen Alltag handeln wir nach den folgenden Grundsätzen:

- Alle Kinder haben die gleichen Rechte, unabhängig von Herkunft, sozialem Hintergrund und Entwicklungsstand; kein Kind wird benachteiligt
- Das Wohl und die Würde des Kindes sind bei allem vorrangig zu berücksichtigen – jedem Kind soll es gut gehen

- Alle Kinder haben das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit
- Alle Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und sich zu bewegen
- Alle Kinder haben ein Recht darauf, ihre Meinung zu sagen, sich bei allen für sie relevanten Fragen zu informieren und bei den sie betreffenden Entscheidungen mitzubestimmen
- Die Interessen, Bedürfnisse, Wünsche und Fragen der Kinder stehen im Vordergrund und prägen den Alltag
- Alle Kinder haben ein Recht auf Bildung und darauf, ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechend so viel zu lernen wie möglich
- Alle Kinder haben die Möglichkeit, an der Gestaltung der Räume mitzuwirken
- Regeln für den Umgang untereinander werden gemeinsam mit den Kindern entwickelt

Unsere pädagogische Arbeit beruht auf dem Grundsatz eines kooperativen und partnerschaftlichen Erziehungsstils. Wir begegnen den Kindern nicht ausschließlich als Wissende und Belehrende, sondern als Begleiter eines lebendigen Prozesses. Dieser Entwicklungsprozess wird gleichwertig gestaltet und gründet auf einem partnerschaftlichen und wertschätzenden Umgang.

1.2 Vorgehen bei Verdacht eines Falles von Kindeswohlgefährdung

Unter einer Kindeswohlgefährdung versteht man eine „das körperliche, geistige oder emotionale Wohl des Kindes“ (BGB § 1666) betreffende „gegenwärtige, in solchem Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (Urteil Bundesgerichtshof 1957). Kindeswohlgefährdung kann in Form von körperlicher Misshandlung, seelischer Misshandlung, sexuellem Missbrauch, unterlassener Fürsorge und unterlassener Beaufsichtigung auftreten. Zeigen sich gewichtige Anhaltspunkte, dass ein Kind, das eine Kindertageseinrichtung besucht, einer solchen Gefährdung in der Familie oder im weiteren sozialen Nahraum ausgesetzt ist, so ist es nach §8a Abs.4 SGB VIII die Pflicht der Kindertageseinrichtung, ihrer Fachkräfte und des Trägers, in diesem Falle tätig zu werden.

Nach dem Wahrnehmen eines möglichen gewichtigen Anhaltspunktes für eine Kindeswohlgefährdung durch eine Fachkraft erfolgen zunächst eine erste Prüfung, Bewertung und das Hinzuziehen mindestens einer weiteren Fachkraft zur kollegialen Beratung (VierAugenPrinzip) sowie die rasche Dokumentation der wahrgenommenen Anhaltspunkte, ehe die betreffende Fachkraft die Leitung über ihre Beobachtung informiert. Leitung und

Fachkraft nehmen nun eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung vor, anhand derer sie entscheiden, ob ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Sofern einvernehmliche Klarheit besteht, dass dies der Fall ist, oder der Verdacht nicht stichhaltig ausgeräumt werden kann, wendet sich die Leitung an die Caritas

Erziehungsberatungsstelle in Rosenheim, die in Person einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ den weiteren Prozess unterstützt. Hierunter ist eine in der Risikoeinschätzung erfahrene Fachkraft im Sinne des Fachkräftegebotes nach dem SGB VIII zu verstehen, die aufgrund fachlicher und persönlicher Eignungen sowie beruflicher Erfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen befähigt ist, die Leitung und die mit dem Verdachtsfall konfrontierten Fachkräfte kompetent zu beraten. Stellt sich bei diesem Beratungsprozess heraus, dass ein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, so informieren wir als Kindertageseinrichtung die Eltern des Kindes in angemessenem Rahmen über die gemachten Beobachtungen, soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird. Wir bieten Hilfestellung, wirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin und stellen Informationen zur weiterführenden Unterstützung zur Verfügung mit dem Ziel, zum Wohl des Kindes mit den Eltern gemeinsam eine einvernehmliche, die Gefährdung abwendende Lösung herbeizuführen, da „die vorrangige Erziehungsverantwortung von Eltern ... sich auch auf die

Abwendung von Gefährdungen von ihrem Kind [bezieht], ungeachtet dessen, ob sie hierzu durch eigenes Verhalten beigetragen haben.“ (Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan, 2. Auflage, S. 456). Dabei legen wir besonderen Wert auf eine professionelle Haltung gegenüber allen Beteiligten sowie die Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes. Stellt sich heraus, dass die Eltern nicht bereit sind, Hilfe und Unterstützung anzunehmen, so dass es absehbar ist, dass die Gefährdung des Kindeswohls nicht abgewendet werden wird, oder herrscht aufgrund besonderer Umstände die Situation eines akuten Handlungsbedarfs, (beispielsweise unmittelbar bevorstehender Umzug der Familie in eine andere Stadt, massive Gewalt in der Familie), oder verweigern die Eltern die Zustimmung zur Kontaktaufnahme mit relevanten Dritten (Ärzte, Frühförderung,...) so informieren wir das Jugendamt über die Situation und beziehen es in den Fall ein.

Das pädagogische Personal hat sich im Rahmen der Überarbeitung des Schutzkonzeptes am 11. Mai 2023 einer Fortbildung zum Thema „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ unterzogen. Die Inhouse-Fortbildung wurde von der Erziehungsberatungsstelle Rosenheim durchgeführt. Dabei wurden die folgenden Inhalte besprochen: Ablaufplan bei Kindeswohlgefährdung mit und ohne einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“; Definition Kindeswohlgefährdung, Grundraster und Fallbeispiele; Checklisten und Dokumentationsbögen (als Hilfestellung im Verdachtsfall); Formen der Kindeswohlgefährdung mit entsprechendem Hintergrundwissen; erste Grundlagen zu schwierigen Gesprächen mit Eltern“ in Bezug auf §8a

SGBVIII; die Zusammenarbeit von Einrichtungen im Rahmen von Schutzkonzepten. Ziel ist es, diese erarbeiteten Inhalte anhand der ausgehändigten Dokumente zu Beginn eines jeden Schuljahres innerhalb von Teamsitzungen aufzufrischen, um im Verdachtsfall Sicherheit im Umgang mit betroffenen Familien zu erlangen.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Auszug aus dem Grundgesetz (GG) Art. 1 und 2

Grundgesetz (GG) Art.1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Grundgesetz (GG) Art. 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

2.2 Auszug aus dem Sozialgesetzbuch SGBVIII §1 Abs. 3 Nr. 4, §45 Abs. 2, §47, §8a, und§72a

Sozialgesetzbuch (SGB VIII); § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

§1 Abs. 1: Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeit.

§1 Abs. 3/Nr. 4: Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.

Sozialgesetzbuch (SGB VIII); § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderndes Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Sozialgesetzbuch (SGB VIII); § 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnis hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Sozialgesetzbuch (SGB VIII); § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Sozialgesetzbuch (SGB VIII); § 72 a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt

hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a) wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b) wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die

Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. 4Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. 5Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

2.3 Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) §1631

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB); § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

2.4 Auszug aus dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) §9b

Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG); § 9b Kinderschutz

- (1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass
 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,

3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.

Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

2.5 Auszug aus dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) §30 Abs. 5 und §30 Abs. 1

Bundeszentralregistergesetz (BZRG); § 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
 1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt, wird für
 - a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Bundeszentralregistergesetz (BZRG); § 30 Antrag Führungszeugnis

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat der antragstellenden Person auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Die antragstellende Person kann verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihr benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch sie übersandt wird. Die Meldebehörde hat die antragstellende Person in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur der antragstellenden Person persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls die antragstellende Person dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

3. Risikoanalyse

Die vorliegende Risikoanalyse umfasst sogenannte „Schwachstellen“ der räumlichen Gegebenheiten sowie mögliche Risiken in Arbeitsabläufen und Strukturen. Dabei nehmen wir die folgenden, in diesem Kontext relevanten Risikobereiche in den Fokus: das Team, die Räumlichkeiten, das Konstrukt Kinder/Familien und externe Personen, die sich vorübergehend und situationsbedingt in der Einrichtung aufhalten. In der nachfolgenden Tabelle sind diverse Gefährdungsbereiche und -situationen beispielhaft aufgeführt – gleichzeitig werden mögliche Maßnahmen zur Verbesserung des IST-Zustandes erläutert, wodurch der erste Schritt hin zur Prävention gelingen kann.

Weiterhin wird vorab darauf hingewiesen, dass grundlegende, einrichtungsspezifische, vorübergehende Situationen wie langfristiger Personalausfall durch Krankheit oder grundsätzlicher Personal- bzw. Fachkräftemangel nicht positiv auf den pädagogischen Alltag und damit einhergehende Gefährdungssituationen einwirken. Der im System hinterlegte Anstellungsschlüssel entspricht nur selten der tatsächlichen Personalsituation in der Einrichtung, zählt doch nicht freigestelltes Leitungspersonal in vollem wöchentlichen Stundenumfang zum Personal im Gruppendienst. Im Weiteren fällt erkranktes Personal erst nach 42 Werktagen aus dem Schlüssel, bis dahin gilt es als anwesend und kann die vorherrschende Personalsituation in der Einrichtung dadurch maßgeblich verfälschen. Die offene Arbeit – wie in unserem Fall – bedingt aufgrund damit einhergehender struktureller Gegebenheiten grundlegend mehr Fachpersonal, wird jedoch nicht mit einem anderen Anstellungsschlüssel bedacht und unterliegt damit den gleichen Vorgaben wie Einrichtungen, die in Stammgruppen arbeiten. Dieses Konstrukt sollte im Rahmen von Qualitätssicherung und -erweiterung und nicht weniger auch im Kontext der Forderung nach einrichtungsspezifischen Schutzkonzepten dringend von Seiten der oberen gesetzgebenden Instanzen überdacht werden.

<p>kursiv = Gefährdungsbereich</p> <p>O = präventive Maßnahmen</p>	Team	Räumliche Gegebenheiten (trägerbedingt)	Kinder / Familien	Dritte / externe Personen
	Neuanstellung	geschlechterspezifische Toiletten im OG sind schwer einsehbar (aufgrund von Brandschutzbestimmungen kein Spielbereich; „Brandschutz vs. Kinderschutz“)	Konflikte unter den Kindern	Essenslieferant, Hausmeister, Mitarbeiter*innen des örtlichen Bauhofs
	Verhaltenskodex / Selbstverpflichtungserklärung	Raum-Eingangstüren offenhalten; Kinder gehen nacheinander auf Toilette; während der Ankommenszeit wird der Bereich von päd. Personal begleitet	Konflikte annehmen u. zulassen, Konflikte begleiten, Methode: Streit-Teppich	Zugang ohne Schlüssel nicht möglich, Klingeln notwendig, Öffnen der Tür erst nach Videoübertragung und Absprache
	Personalmangel	Chillex-Raum+Kreativraum +Puzzle-Bereich im OG sind schwer einsehbar	Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und pädagogischem Personal	Praktikanten / Hospitanten

	auf „guten“ Anstellungsschlüssel achten (Träger)	Räumlichkeiten im 20-Min- Takt „kontrollieren; Bei Personalmangel: Bereich schließen oder gar nicht erst öffnen	Hilfe und Unterstützung bei Kolleg*innen anfordern, beratende Funktion einnehmen, Klärung in entsprechendem Rahmen	werden von päd. Personal begleitet, sind nicht mit den Kindern allein in einem Raum
	Persönliche Überforderung, private Probleme	Garderobe schwer einsehbar, dunkel	Private Befindlichkeiten / Konflikte unter Eltern	Eltern
	im Team: Verständnis zeigen, empathisch sein, Aufgaben übernehmen, Hilfe und Unterstützung im Berufsalltag anbieten	kein Aufenthaltsraum, Garderobe wird nur zum An- und Ausziehen genutzt, auf ausreichend Beleuchtung achten	auf Klärung im privaten Rahmen verweisen	Zutritt, bis Windfang erlaubt, weiterer Zutritt nur in Absprache mit Personal (s. Anlage „Hausordnung“)
	Konflikte im Team	Spielbereich unter der Treppe dunkel, schwer einsehbar	persönliche Kindheitserfahrungen werden an das eigene Kind übertragen	Sonstige Interessierte (potenzielle neue Betreuungsfamilien)
	Konflikte annehmen und ansprechen, sachlich bleiben, bei Bedarf Unterstützung einfordern (Leitung, Coach, Supervisor, etc.)	ein besonderes Auge darauf haben, Kinder an festgelegte Regeln erinnern und auf Einhaltung achten	Ansprechpartner*in sein, zuhören, auf Sachebene verweisen Ratschläge u. Unterstützung nur bei Bedarf bzw. auf Wunsch anbieten	Zutritt nur in Absprache mit der Leitung erlaubt, Hausführungen werden außerhalb der Betreuungszeit angeboten

4. Präventive Maßnahmen

Im Folgenden gilt es zu erörtern, welche Vorkehrungen und Maßnahmen getroffen werden müssen, um Kindeswohlgefährdungen und Machtmissbrauch in der Einrichtung vorzubeugen. Dabei unterscheiden wir Maßnahmen und Präventionsmöglichkeiten, die bereits Anwendung in unserer pädagogischen Arbeit finden von solchen, die es in naher Zukunft in die strukturellen Abläufe einzupflegen gilt.

4.1 Verhaltenskodex (am Beispiel „Mittagessen“)

In unserer Einrichtung obliegt die Auswahl der Speisen den Kindern. Zu Wochenbeginn findet eine demokratische Abstimmung über die Speisenauswahl in der darauffolgenden Woche statt. In Kleingruppen (ca. 20 Kinder pro Gruppe) wird der Speiseplan von den Kindern verlesen und demokratisch über die Auswahl abgestimmt – dieser Vorgang wird insgesamt drei Mal wiederholt, bis alle anwesenden Kinder in die Entscheidung partizipieren konnten. Der Speiseplan hängt im Anschluss im Eingangsbereich aus und wird somit transparent für Eltern und Kinder. Der Ablauf des Mittagessens verlangt den Kindern ein hohes Maß an Eigenverantwortung ab. So sind die Kinder dazu angehalten, sich selbstständig einen Platz an einem der Tische zu suchen, am Tisch in Kommunikation zu treten, um die Tische entsprechend der Kinderanzahl mit Geschirr und Besteck einzudecken und schließlich die Speisen an die Tische zu befördern. Die Kinder wählen, ob sie Wasser oder Tee trinken möchten und gießen sich selbst ein, sie schöpfen sich die gewünschten Speisen auf ihre Teller und sind dabei dazu angehalten, vorher in sich hineinzuhorchen, um ihr Hungergefühl richtig einzuordnen. Gleichzeitig soll darauf geachtet werden, dass genügend Essen für alle da ist. Jeder Tisch ist von maximal sieben Kindern besetzt und wird im Idealfall von einer pädagogischen Fach- oder Ergänzungskraft begleitet. Das pädagogische Personal achtet auf ein einheitliches Vorgehen und die Einhaltung der abgesprochenen Regeln, um die Rechte der Kinder in Hinblick auf die Universalität zu wahren. Sobald alle Kinder des

Tisches ihr Geschirr, Besteck und die Gläser aufgeräumt haben, wird der Tisch vom „Tischdienst“ gewischt und das Mittagessen beendet.

4.2 Personalmanagement, Personalauswahl, Personalführung

Der Bereich Personalmanagement ist Aufgabe der Einrichtungsleitung. Ihre Aufgabe ist es, sich gemeinsam mit dem pädagogischen Team dem Thema Prävention von Grenzverletzungen und Gewalt offen und reflektiert zu stellen, regelmäßige Gespräche über die Bedeutung und den Erhalt einer wertschätzenden Haltung und eines respektvollen Umgangs untereinander zu führen. Im Team besprechen wir regelmäßig, wie wir uns Herausforderungen stellen und wie wir mit Grenz-, Gefahren-, Konflikt-, und Überforderungssituationen umgehen. Bei der Personalauswahl überprüfen wir die persönliche Eignung, analysieren die eingereichten Bewerbungsunterlagen und sehen das erweiterte Führungszeugnis (gem. §30a, BZRG) der Bewerberin/des Bewerbers ein. Bei den regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen ist das Schutzkonzept ein fester Bestandteil. Weiterhin ist die Einrichtungsleitung dafür verantwortlich, dass sich folgende Personen mit dem Schutzkonzept auseinandersetzen: externe Dienstleistende, Übungsleiter, mitarbeitende Eltern und Honorarkräfte.

4.3 Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung weist auf die Achtung der Kinderrechte im Kontext gewaltfreier Erziehung in Kindertageseinrichtungen hin und bietet Orientierung im Umgang mit den Grund- und Menschenrechten von Kindern. Neben der Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses wird den neu angestellten pädagogischen Mitarbeitenden die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung zur Aufgabe gemacht. Diese allgemeine Selbstverpflichtungserklärung wurde seitens des Trägers als Bestandteil des Arbeitsvertrages für das pädagogische Personal integriert. Das Hortpersonal unterschreibt bei Einstellung oder Änderung des Schutzkonzeptes jeweils eine Selbstverpflichtungserklärung mit folgendem Inhalt:

„In der Arbeit in der Horteinrichtung an der Luitpoldschule sollen insbesondere Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene besonders geschützt werden. Unsere Arbeit mit allen Menschen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.“

Ich habe das Schutzkonzept der Horteinrichtung gelesen, verstanden und trage zur Umsetzung der einzelnen Punkte bei.“

4.4 Beschwerdeverfahren für Kinder, Eltern und pädagogisches Personal

Wir sehen Äußerungen der Unzufriedenheit, Beschwerden, konstruktive Kritik und Verbesserungsvorschläge als Ausdruck einer nicht erfüllten Erwartung. Deshalb dienen sie uns als Chance zur Weiterentwicklung unserer Arbeit.

Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, Zufriedenheit (wieder-) herzustellen. Wir als Träger und als pädagogisches Team sind stets offen für Kritik und Beschwerden und nehmen die Anliegen und Bedürfnisse von Kindern, Eltern und Mitarbeitern ernst, nehmen sie sachlich und nicht persönlich an und legen Wert auf einen achtsamen, respektvollen Umgang. Wir wissen, dass eine gesunde Beschwerdekultur zu den Grundlagen gelebter Partizipation zählt, zu einer gelingenden Bildungs- und Erziehungspartnerschaft beiträgt und wesentlicher Bestandteil für die Sicherung der Kinderrechte und somit des Kinderschutzes ist.

Wir achten darauf, dass es allen Kindern, Eltern und Mitarbeitern bekannt ist, dass sie sich mit Beschwerden an Vertreter des pädagogischen Personals oder Trägervertreter wenden können. Durch regelmäßigen Austausch mit allen Beteiligten sowie durch das Achten nonverbaler Signale versuchen wir, eventuelle Probleme frühzeitig zu erkennen und auszuräumen. Beschwerden können dabei im persönlichen Gespräch, schriftlich, im Rahmen einer Kinder-, Eltern- und Mitarbeiterbefragung oder über geeignete Dritte (z. B. Freunde der Kinder, Elternbeirat, Mitarbeitervertretung) vorgebracht werden. Wir dokumentieren die geäußerten Beschwerden und achten auf zeitnahes Erarbeiten von Lösungen oder Verbesserungen und auf transparente Rückmeldung. Ist das Finden einer für alle Beteiligten zufriedenstellenden Lösung nicht möglich, wird ein Gesprächstermin, gegebenenfalls mit einem neutralen Vermittler, vereinbart. Es ist uns besonders wichtig, sowohl Kinder als auch Eltern sowie allen Mitarbeitenden die Sicherheit zu geben, dass sich Kritik und Beschwerden in keiner Weise nachteilig auf das Verhältnis und den Umgang zwischen Träger/Team und der kritisierenden Person auswirken und die Vorgaben zum Datenschutz und zur Verschwiegenheitspflicht eingehalten werden.

Für das neue Schuljahr ab September 2023 ist die Wahl eines Hortsprechers / einer Hortsprecherin angedacht., um den Kindern eine niedrigschwellige Person zur Verfügung zu stellen, die als Ansprechpartner im „Beschwerdefall“ dient. Wichtig ist dabei die Wahrung des demokratischen Prinzips und eine sensible Prozessbegleitung seitens des Personals, um den Sprecher / die Sprecherin mit seiner Aufgabe nicht zu überfordern. Es bietet sich an, ein Kind aus einer höheren Jahrgangsstufe zu wählen, so dass bestimmte notwendige Charaktereigenschaften, wie beispielsweise ein hohes Maß an Frustrationstoleranz und die Fähigkeit zur Konfliktklärung einhergehend mit der Kompetenz zur Übernahme anderer Sichtweisen vorhanden sind. Das Kind sollte sich seiner Aufgabe bewusst sein und ein hohes Maß an Selbstvertrauen mitbringen.

Im Weiteren ist angedacht, einen Hort-Kummerkasten in den Alltag zu implementieren. Dieser Kummerkasten dient den Kindern dazu, ihre Belange anonym kundzutun. Das pädagogische Personal ist dazu angehalten, sich regelmäßig um die Anliegen der Kinder zu kümmern und kann diese innerhalb von Kinderkonferenzen thematisieren. Die Einführung einer Kummer-Sprechstunde wäre ebenfalls sinnvoll.

4.5 Implementierung des FREUNDE-Programms in die pädagogische Arbeit

Das FREUNDE-Programm (auch bekannt unter „starke Kinder – gute Freunde“) zielt auf die Lebenskompetenzförderung von Kindern ab. Das Programm beinhaltet verschiedene pädagogische Vorhaben, die auf die Erweiterung der Selbstwahrnehmung, des Einfühlungsvermögens, der Kommunikationsfähigkeit und der Problemlösefähigkeit abzielen. Gleichzeitig wird der Umgang mit Stress und Emotionen spezifisch geschult und kreatives und kritisches Denken angeregt. Durch die Implementierung der spezifischen Vorhaben in den pädagogischen Alltag kann der Entstehung von Sucht- und Gewaltverhalten präventiv entgegengewirkt werden. Je nach Bedürfnis, Interesse und aktueller Situation der Kinder/-gruppen finden die Methoden entsprechende Anwendung. Bei auftretenden Konflikten bietet es sich an, den „Streitteppich“ auszubreiten, in stressigen Phasen lernen die Kinder mithilfe der „Inseln der Ruhe“ ihre innere

Balance zu finden, „mit viel Gefühl“ stärkt den Umgang mit und die Einordnung von Emotionen, „Kinder reden mit“ erweitert das Erleben von Selbstwirksamkeit und der „Selber-mach-Tag“ stärkt besonders die persönliche Entscheidungs- und Handlungskompetenz.

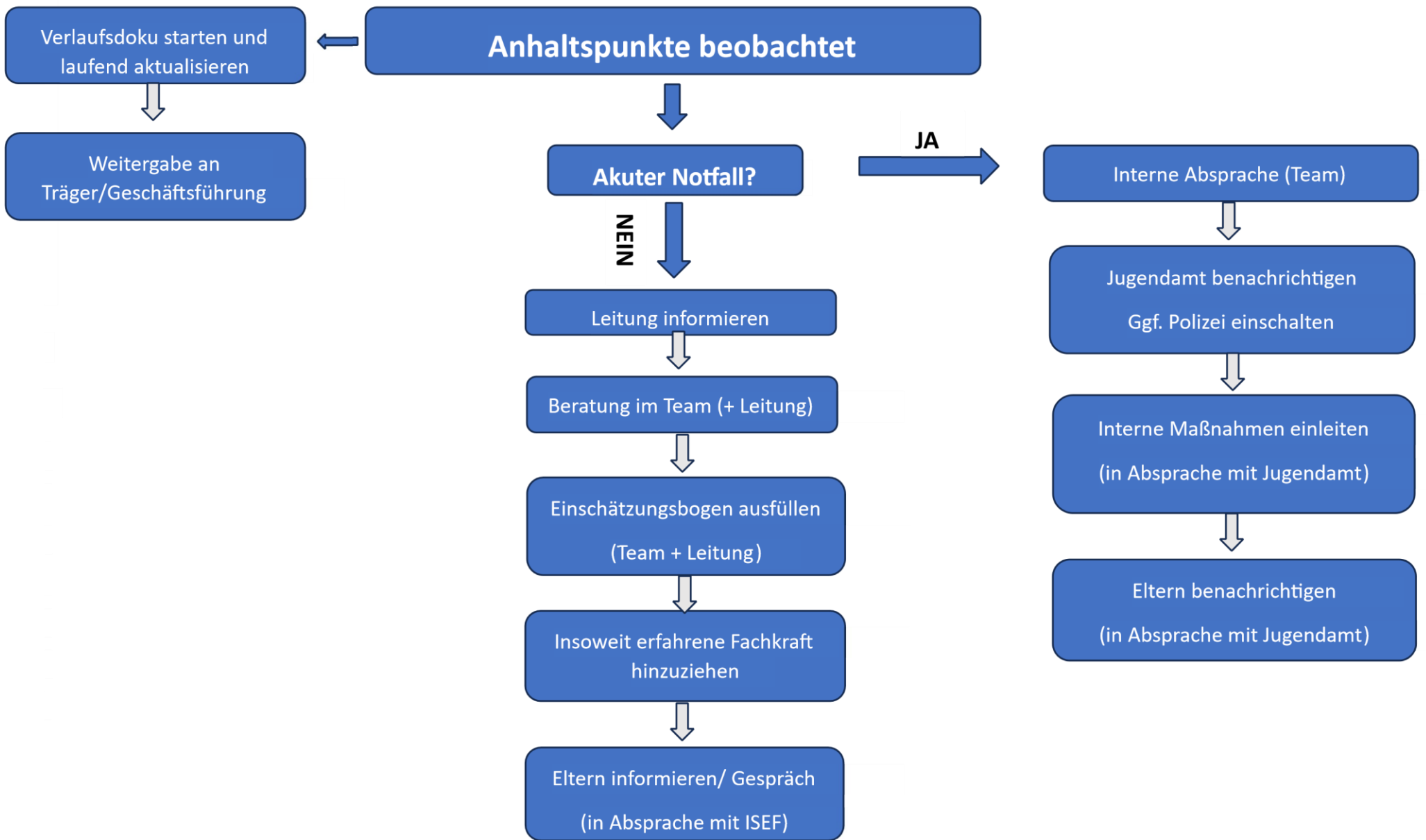
5. Intervention

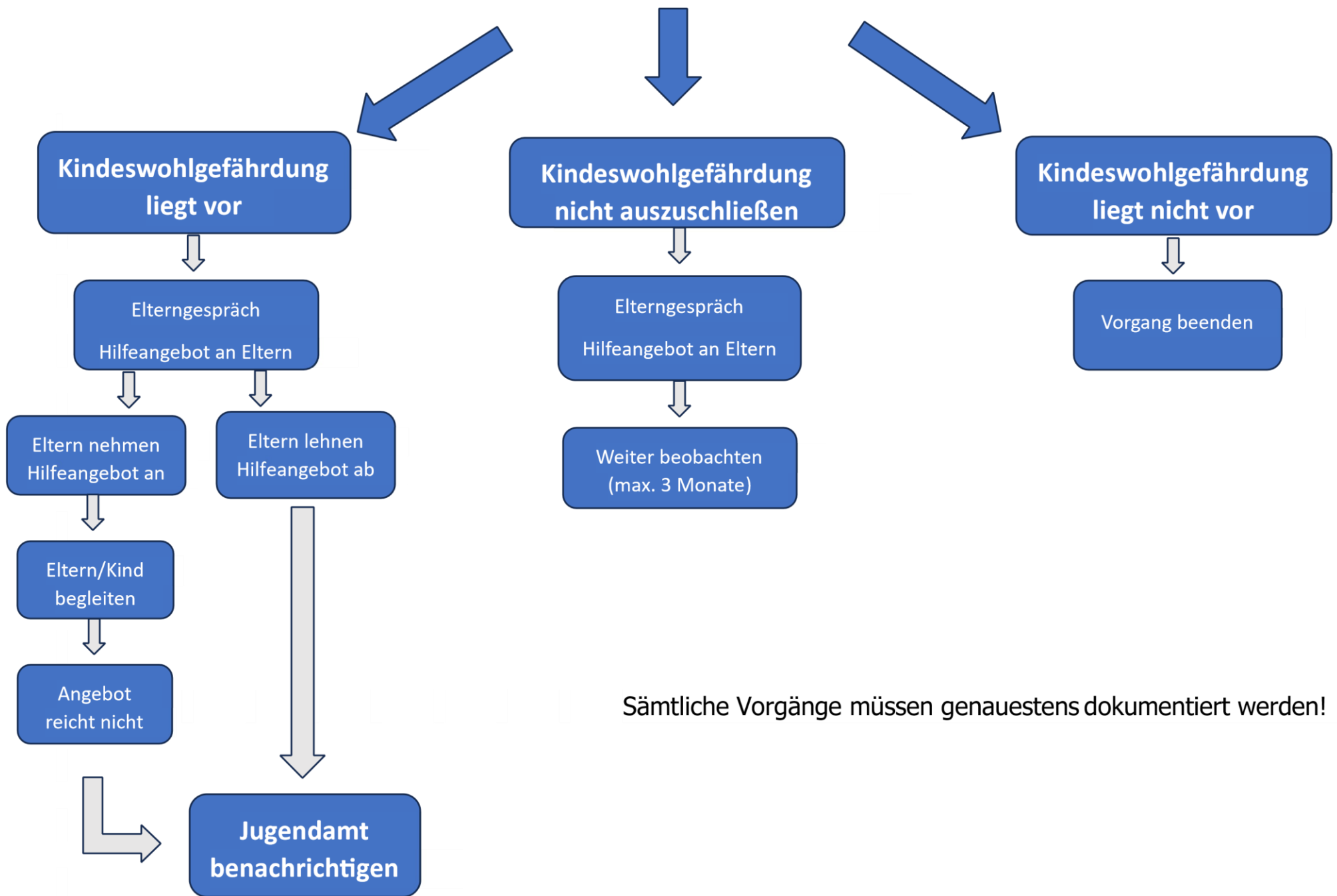
Grundvoraussetzung für den Schutz und die Wahrung der Kinderrechte sind Offenheit und Transparenz im Umgang mit Verdachtsfällen und problematischen Situationen im Kontext von Gewalt und/oder Missbrauch. Opfer- und Täterschutz haben dabei oberste Priorität.

Aufgabe der Leitung ist die Informationsweitergabe und das Teilen der Verantwortlichkeit mit dem Träger.

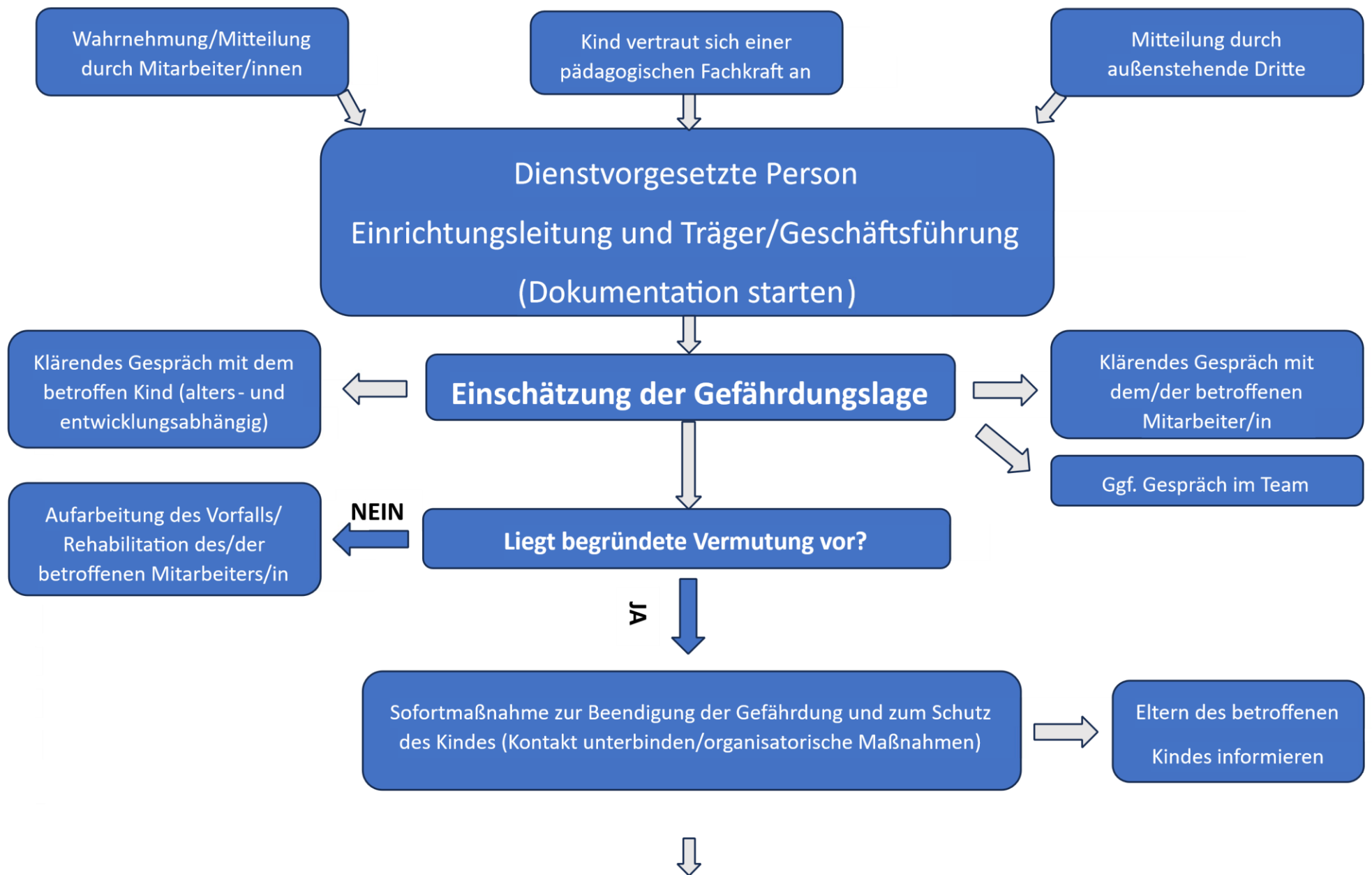
5.1 Handlungssicherheit

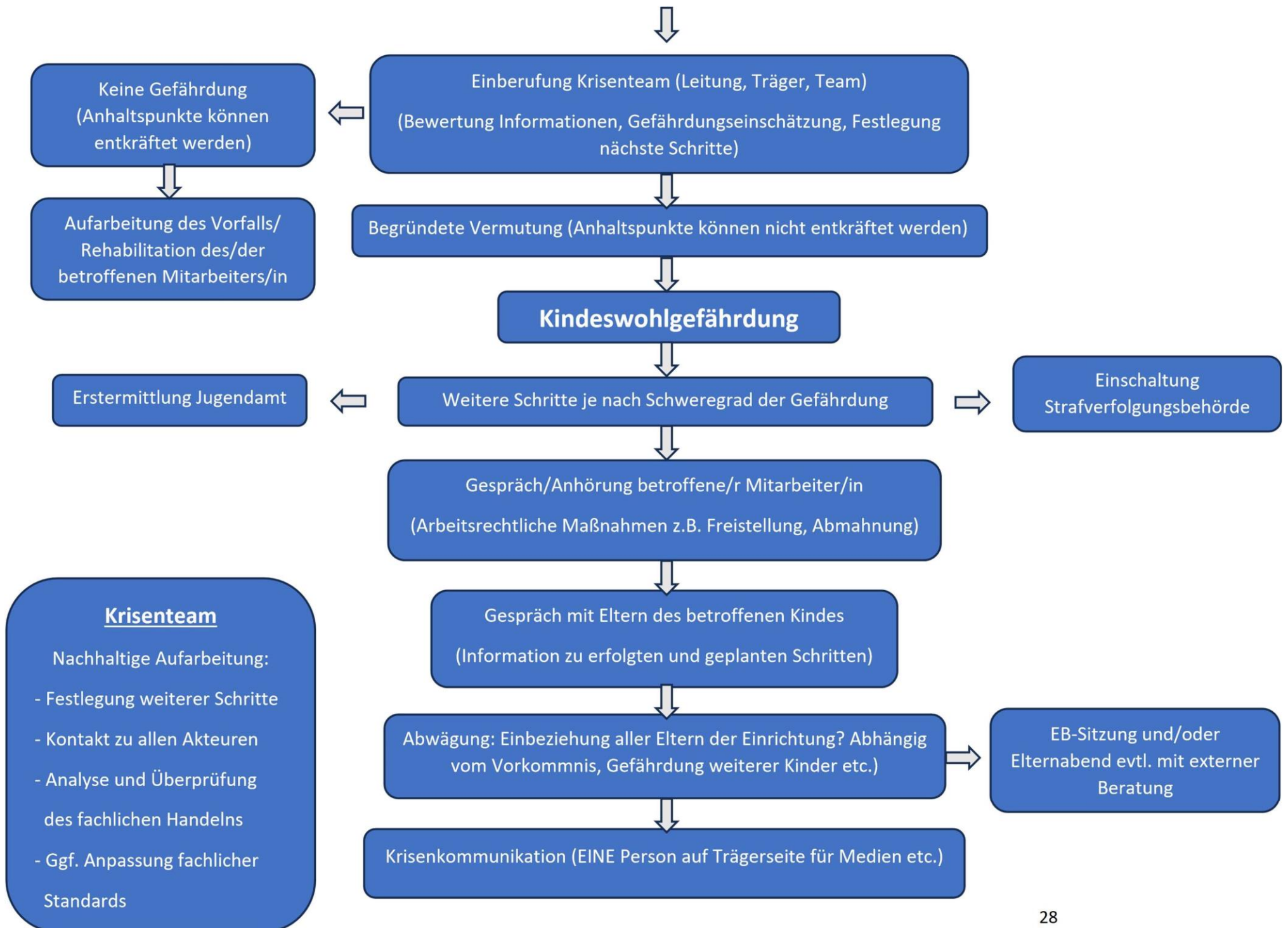
Handlungsdiagramm bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch die Erziehungsberechtigten





Handlungsdiagramm bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung/durch eine/einen Mitarbeiter/in





5.2 Klare Handlungsschritte

Beispielhafter Handlungsplan in einer Konfliktsituation zwischen zwei Kindern:

Situation: Eine Gruppe Kinder spielt Fußball. Ein weiterer Junge möchte gerne mitspielen und drängt sich, ohne vorher darüber zu sprechen oder zu fragen, ob er mitspielen darf in die Gruppe. Eines der Kinder wird daraufhin wütend und ruft dem Jungen zu: „Geh weg, wir wollen nicht, dass du mitspielst!“ Der andere Junge geht daraufhin auf das Kind zu und schlägt ihm mit der flachen Hand ins Gesicht. Die Gruppe kommt daraufhin zu der anwesenden Fachkraft und schildert dieser die Situation. Am nächsten Tag möchte der Junge wieder mit den anderen Kindern Fußball spielen, die Gruppe weigert sich allerdings bereits im Vorfeld den Jungen mitspielen zu lassen mit der Aussage: „Mit dem gibt’s doch eh immer nur Stress!“

Die anwesende Fachkraft handelt in dieser Situation wie folgt:

Der Schutzauftrag gilt hier sowohl für das geschlagene Kind (Schutz der körperlichen Unversehrtheit) als auch für den anderen Jungen (Schutz vor Diskriminierung, Ausgrenzung, Stigmatisierung, Vorurteilen).

Die Fachkraft hört sich zuerst die Schilderung der ganzen Gruppe an und geht anschließend ins Gespräch mit den beiden direkt betroffenen Kindern. Beide Kinder bekommen die Möglichkeit ihre Sicht der Dinge zu schildern und werden von der Fachkraft dazu angehalten dem anderen Kind aufmerksam zuzuhören und es nicht zu unterbrechen. Die Fachkraft nimmt sich so viel Zeit für das Gespräch, bis beide Kinder ihre Anliegen formulieren konnten, sich gehört fühlen und die Sichtweise des anderen Kindes verstanden haben. Eventuell entschuldigt sich der Junge bei dem anderen Kind für den Schlag, es wird aber kein Druck ausgeübt. Danach wird gemeinsam entschieden ob die Kinder im Anschluss miteinander spielen möchten oder ob es besser ist sich erst einmal aus dem Weg zu gehen.

Am nächsten Tag muss die Fachkraft sofort einschreiten und die Ausgrenzung unterbinden. Sie geht ins Gespräch mit der ganzen Kindergruppe, gibt jedem Kind die Möglichkeit sich zu äußern und sorgt dafür, dass die Kinder den Standpunkt und auch die Gefühle des jeweils anderen verstehen und nachvollziehen können. Im besten Falle einigt sich die Gruppe darauf, ein gemeinsames Spiel zu versuchen. Dafür werden die Regeln wiederholt und jedes Kind stimmt zu, sich daran zu halten. Die Fachkraft bleibt im Anschluss in der Nähe und beobachtet, um eingreifen zu können, sollte es erneut zu einem Konflikt kommen. Bei der nächsten Teambesprechung wird der Vorfall/die Vorfälle den anderen Fachkräften geschildert – dies ist

insbesondere in unserem offenen Konzept wichtig, damit alle Mitarbeiter/innen informiert und sensibilisiert sind. Ist ein Kind auffallend häufig in Konflikte verwickelt werden die Vorfälle dokumentiert und zeitnah ein Elterngespräch geführt.

Diese problematische Situation umfasst die folgenden bedenklichen Aspekte im Kontext Kinderschutz: Körperliche und psychische Verletzung, körperliche Gewalt, sozialer Ausschluss/Isolation

Handlungsschritte für Fachkräfte in Konfliktsituationen zwischen den Kindern:

- Schilderungen aller beteiligten Kinder anhören
- Gespräch mit den direkt betroffenen Kindern
- Fallbesprechung/Information in der nächsten Teambesprechung
- Dokumentation
- Eventuell Elterngespräche

Beispielhafter Handlungsplan einer problematischen Alltagssituation während des Mittagessens:

Situation: Ein sechsjähriges Mädchen fängt während des Mittagessens laut zu schreien an und lässt sich auch nach mehrmaligem Hinweis der Fachkraft nicht beruhigen. Die Situation am Tisch und die Stimmung fängt an zu kippen und die Kinder fühlen sich gestört.

Die anwesende Fachkraft handelt in dieser Situation wie folgt:

Dem Kind wird angedroht, es nach draußen vor die Tür zu stellen, wenn es nicht aufhört zu schreien. Das Kind reagiert weiterhin nicht auf die Aufforderung der Fachkraft. Die Fachkraft packt das Kind und stellt es vor die Terrassentür. Nach kurzer Zeit wird das Kind von der Fachkraft zurück in den Raum geholt, das Mittagessen wird fortgeführt.

Eine andere Fachkraft hört am Nachmittag von dem Vorfall. Sie bittet die betroffene Fachkraft um ein Gespräch zu dem problematischen Vorgehen. Im Austausch wird die Situation aus Sicht der Fachkraft geschildert und das pädagogische Verhalten gemeinsam reflektiert.

Dabei stellt die intervenierende Fachkraft gezielte Fragen zum Fall und zum pädagogischen Vorgehen, um keine voreiligen Schlüsse zu ziehen. Im Gespräch werden Handlungsalternativen erarbeitet und es wird vereinbart, dass die Eltern des Kindes bei Abholung über den Vorfall informiert werden.

Eventuell wird ein weiteres Gespräch mit der Einrichtungsleitung vereinbart und diese informiert. Die beobachtende Fachkraft dokumentiert den Vorfall. In der nächsten Teambesprechung wird der Vorfall besprochen und alternative Handlungsweisen erarbeitet.

Diese problematische Situation umfasst die folgenden bedenklichen Aspekte im Kontext Kinderschutz: Machtmissbrauch, Androhung von nicht-logischer Konsequenz, Grenzüberschreitung (Nähe-Distanz-Verhalten), sozialer Ausschluss/Isolation Handlungsschritte für Fachkräfte bei einer Grenzverletzung durch andere Fachkräfte:

- Gespräch mit der betroffenen Fachkraft
- Dokumentation des Vorfalles
- Information der Einrichtungsleitung und gemeinsames Gespräch (s. Punkt 6. Rehabilitation und Aufarbeitung)
- Reflexion in der nächsten Teambesprechung und Erarbeitung alternativer Handlungsweisen (s. Punkt 6. Rehabilitation und Aufarbeitung)

6. Rehabilitation und Aufarbeitung

Im Team wird der Fall (s. Punkt 5.2) nochmals reflektiert und weitere Handlungsalternativen erarbeitet. Die folgende Vorgehensweise scheint unter Einhaltung des Kinderschutzes optimaler:

Die Fachkraft holt sich Unterstützung von einer weiteren Person an den Tisch, um sich ausschließlich um dieses Kind kümmern zu können und dem Kind zu signalisieren, dass jemand da ist. Eine offene, wahrnehmende Kommunikation hilft dem Kind, sich und die eigenen Bedürfnisse wahrzunehmen. Die Fachkraft nimmt sich Zeit für das Kind und ermöglicht dem Kind eine Alternative/eine Unterstützung sich zu regulieren, indem es z.B. kurz raus geht und sich abregieren kann, den Platz wechselt ... o.ä. Das Kind erfährt trotz des Fehlverhaltens eine offene und wertschätzende Haltung des Erwachsenen. Nach dem Vorfall erfährt das Kind keine Stigmatisierung aufgrund des Verhaltens, sondern wird weiterhin entsprechend seinen Stärken und besonderen Eigenschaften geachtet.

Im Weiteren ist es unabdinglich, die/den Leiter*in/stellvertretende Leiter*in über derartige Vorfälle zu informieren. Aufgabe des Einrichtungsleiter*s/der Einrichtungsleiterin* ist die Informationsweitergabe an den Träger, die Geschäftsführung, etc. Eine offene und transparente Diskussion mit den Eltern ist in unserer Einrichtung Grundvoraussetzung für eine gelingende Erziehungspartnerschaft.

Einrichtungsinternes Instrument zur Dokumentation: „Dokumentationsbogen für pädagogisches Verhalten“

In den wöchentlich wiederkehrenden Teamsitzungen werden einzelne Vorfälle (wie im vorhergehenden Beispiel benannt) offen angesprochen, ausführlich thematisiert und diskutiert. Aus dieser Arbeit im Plenum resultiert einrichtungsintern der sogenannte „Dokumentationsbogen für pädagogisches Fehlverhalten“. Dieser Dokumentationsbogen wird in der entsprechenden Situation (d. h. die Fachkraft selbst oder Kolleg*innen weisen innerhalb der Teamsitzung darauf hin) ausgefüllt und umfasst die folgenden Angaben:

- Beschreibung der Situation: Was ist passiert? Wann ist es passiert? Wo ist es passiert? Was war der Anlass? Was ist falsch gelaufen? Wie hat das Kind auf das Verhalten reagiert?
- Verbesserung der Situation: Wie kann ich mein Verhalten verbessern?
- Welche Maßnahmen wurden nach der Situation ergriffen: Kollegiale Beratung, Beratung im Team, Gespräch m. d. Einrichtungsleitung, Inanspruchnahme von Fachberatung und/oder Supervision, Information d. Trägers, Gespräch m. d. Familie des betroffenen Kindes, Gespräch mit dem betroffenen Kind, Meldung an das Jugendamt gemäß §47 SGB VIII, arbeitsrechtliche Konsequenzen, Strafanzeige

Rehabilitation und Aufarbeitung im Verdachtsfall:

Solange ein Verdacht nicht bestätigt ist, gilt die Unschuldsvermutung. Das Vertrauen ist für uns eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für eine Erziehungspartnerschaft mit Eltern, aber auch für die Teammitglieder untereinander. Da dieses Vertrauen schnell erschüttert werden kann, ist es uns nach einer Grenzüberschreitung oder -verletzung besonders wichtig, das Vertrauen langsam wieder aufzubauen. Die Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdachtsfall wird mit derselben Sorgfalt durchgeführt wie die Verdachtsklärung. Kommt es in unserer Einrichtung zu Grenzverletzungen bzw. Gewalt und / oder Missbrauch, wird das Geschehene nicht nur intern aufgearbeitet, sondern von Seiten des Trägers mit individuellen Maßnahmen, wie z. B. Coachings, unterstützt.

7. Anlaufstellen und Partner

Erziehungsberatungsstelle / Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien (ISEF)

Reichenbachstr. 3 83022 Rosenheim

Telefon: 08031-203740

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Rosenheim

Reichenbachstr. 8 83022

Rosenheim

Telefon: 08031-3651495

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Landkreis Rosenheim (Kreisjugendamt)

Wittelsbacherstr. 53

83022 Rosenheim

Telefon: 08031-3922301

Caritas Zentrum Rosenheim

Reichenbachstr. 5 83022

Rosenheim

Telefon: 08031-20370

Frauen- und Mädchennotruf Rosenheim

Ludwigsplatz 15

83022 Rosenheim

Telefon: 08031-268888

Kinderschutzbund Rosenheim

Herbststr. 14

83022 Rosenheim

Telefon: 08031-12929

Erstellungsdatum:

23.12.2022

Aktualisierung:

27.10.2023